

II-1242 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 677 IJ

1984-04-11

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Lichal
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend die Reformbedürftigkeit des Verwaltungsstraf-
rechts.

Am 30.11.1980 drangen Polizeiorgane in die Wohnung des Walter W. ein, um gegen diesen einen Vorführungsbefehl zum Vollzug von wegen Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung bzw. nach dem Kraftfahrgesetz verhängten Ersatzarreststrafen zu exekutieren. Gegen diese Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- bzw. Zwangsgewalt er hob Walter W. Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof, der am 22.9.1983, B 7/81, zu Recht erkannte, daß der Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Hausrecht verletzt worden war.

In der Begründung dieses Erkenntnisses führte der Verfassungsgerichtshof aus, daß Polizeiorgane eine Hausdurchsuchung "zum Behufe der polizeilichen Aufsicht", demnach im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vornehmen dürfen. Demgemäß, so wird in der Begründung weiters ausgeführt, kommt die Vornahme einer Hausdurchsuchung im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens nur dann in Betracht, wenn dies durch ein Gesetz (ausdrücklich) bestimmt ist (so z.B. im § 23 Abs. 5 des Devisengesetzes, im § 28 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes, im § 42 Abs. 4 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, im § 32 Abs. 2 des Vorarlberger Jugendgesetzes). Hingegen ist im Verwaltungsstrafgesetz die Vornahme einer Hausdurchsuchung zum Zwecke der Vorführung zum Strafantritt ebensowenig wie im Kraftfahrgesetz oder in der Straßenverkehrsordnung vorgesehen, sodaß für die Durchführung der vom Beschwerdeführer

- 2 -

bekämpften Hausdurchsuchung jegliche gesetzliche Grundlage fehlte und demnach gegen die Bestimmung des § 3 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes verstößen und der Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Hausrecht nach Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verletzt wurde.

Dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wirft die Frage auf, wie von Seiten der Exekutive vorgegangen werden soll, wenn es gilt, einen Vorführungsbefehl zur Vollstreckung einer im Verwaltungsstrafverfahren verhängten Primär- oder Ersatzarreststrafe zu vollziehen, wenn diese Strafe aufgrund eines verwaltungsbehördlich zu ahndenden Tatbestandes ausgesprochen wurde, der in einem Gesetz geregelt ist, das - gleich dem Kraftfahrgesetz bzw. der Straßenverkehrsordnung - die Vornahme einer Hausdurchsuchung zur Vorführung zum Strafantritt nicht vorsieht. Bei strikter Beachtung des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses müßte sich die Exekutive in derartigen Fällen damit bescheiden, abzuwarten, ob sie des Bestraften außerhalb seiner Wohnung habhaft werden kann, bzw. zu hoffen, daß er - falls er an seiner Wohnungstüre angetroffen wird - dem Vorführungsbefehl freiwillig Folge leistet.

Weiters wird durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes - wieder einmal - das Problem der Reformbedürftigkeit des Verwaltungsstrafrechts aufgeworfen. Der Bundesminister für Inneres hat zwar erklärt, daß er eine Reform des Verwaltungsstrafrechts für äußerst dringlich und notwendig halte und "die Stunde der Verwaltungsstrafrechtsreform geschlagen" habe (vgl. ARBÖ-Verkehrsjurist, Nr. 64-67, 1.2.1984, Seite 2 und 27), doch ist bisher nicht einmal noch ein Ministerialentwurf ausgearbeitet worden.

- 3 -

Im Zusammenhang mit der Reform des Verwaltungsstrafrechts sollte auch eine rechtsstaatlich einwandfreie Regelung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden und deren Exekutivorgane getroffen werden. Die Österreichische Volkspartei hat sich dieses Problem schon seit vielen Jahren angelegen sein lassen und noch während ihrer Regierungsverantwortlichkeit am 6.5.1969 eine Regierungs vorlage betreffend ein Polizeibefugnisgesetz im Nationalrat eingebracht (1268 d. Beilagen, XI. GP). In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Regierungsvorlage wurde als Zweck des Gesetzesentwurfes die nähere Präzisierung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden und deren Exekutivorgane auf dem Gebiete der allgemeinen Sicherheitspolizei angeführt, da sich in der Polizeipraxis seit der Verfassungsreform des Jahres 1929 gezeigt hat, daß einerseits die gesetzlichen Grundlagen für die Ausübung sicherheitspolizeilicher Befugnisse vielfach unzureichend sind, andererseits aber die gegebenen Ermächtigungen auf diesem Gebiete den Schutz der Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staate nicht immer in ausreichendem Maße zu garantieren vermögen. Da es während der XI. Gesetzgebungsperiode zu keiner abschließenden Behandlung der Regierungsvorlage kam, forderte die Österreichische Volkspartei in den folgenden Jahren der sozialistischen Alleinregierung immer wieder die Schaffung eines Polizeibefugnisgesetzes, stieß jedoch mit fortschreitender Zeit auf immer stärkere Ablehnung von Seiten der Sozialisten. Es wäre daher wünschenswert, eine klare Aussage des derzeit im Amt befindlichen Bundesministers für Inneres zu dieser für den Bereich der inneren Sicherheit und die Wahrung der Rechte der Staatsbürger im Umgang mit der Exekutive so entscheidenden Frage zu erhalten.

- 4 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e:

- 1) Haben Sie aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 22.9.1983, B 7/81, in Ansehung der Vollziehung von verwaltungsbehördlichen Primär- bzw. Ersatzarreststrafen Konsequenzen gezogen?
- 2) Wenn ja:
 - a) Wann?
 - b) Welche?
- 3) Wenn nein: Weshalb nicht?
- 4) Wie ist gegenwärtig sichergestellt, daß alle im Verwaltungsstrafverfahren verhängten Primär- bzw. Ersatzarreststrafen, die vom Bestraften nicht freiwillig angetreten werden, auch wirklich vollzogen und die darauf abzielenden Vorführungsbefehle exekutiert werden können?
- 5) Sind Sie der Ansicht, daß das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 22.9.1983, B 7/81, zum Anlaß für Gesetzesänderungen genommen werden sollte?
- 6) Wenn ja: Sollen diese Gesetzesänderungen
 - a) im Rahmen der von Ihnen angekündigten Reform des Verwaltungsstrafrechts oder
 - b) in den jeweiligen Gesetzen, die verwaltungsbehördlich zu ahndende Tatbestände enthalten, erfolgen?

- 5 -

- 7) In welchem Stadium befinden sich die Vorarbeiten für ein neues Verwaltungsstrafgesetz?
- 8) Welche inhaltlichen Grundsätze gelten für diese Arbeit?
- 9) Wann ist damit zu rechnen, daß diese Vorarbeiten abgeschlossen sein werden und ein Ministerialentwurf zur Begutachtung versandt werden wird?
- 10) Befürworten Sie die Schaffung eines Polizeibefugnis- gesetzes?
- 11) Wenn nein: Weshalb nicht?
- 12) Wenn ja:
 - a) Werden in Ihrem Ressort Vorarbeiten für einen solchen Gesetzesentwurf geleistet?
 - b) Wann ist damit zu rechnen, daß diese Vorarbeiten abgeschlossen sein werden und ein Ministerialentwurf zur Begutachtung versandt werden wird?